

Stadtschulpflegschaft Lippstadt

Satzung

§ 1 Zusammensetzung, Name und Sitz

(1) Die Stadtschulpflegschaft Lippstadt ist die freiwillige Vereinigung der Schulpflegschaften auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt auf der Basis des § 72 Abs. 4 SchulG NRW (Stand 28.12.2020).

(2) Sie führt den Namen „Stadtschulpflegschaft Lippstadt“ und hat ihren Sitz in Lippstadt.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Die Stadtschulpflegschaft unterstützt die Anliegen der Eltern, der Schüler/innen und der Schulpflegschaften gegenüber dem Schulträger und den kommunalen Verantwortlichen für die Bildung in Politik und Verwaltung. Zweck des Zusammenschlusses ist die Förderung der Erziehung und der Schulbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung und Stärkung der einzelnen Schulpflegschaften bei der Ausübung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und beim Schulträger.
2. Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch.
3. Die Stadtschulpflegschaft Lippstadt strebt einen beratenden Sitz im Schulausschuss der Stadt Lippstadt an.
4. Die Stadtschulpflegschaft beabsichtigt, sich in übergeordneten Gremien auf Landesebene oder auch in Zusammenschlüssen mit anderen Kreis- oder Stadtschulpflegschaften zu engagieren.

(2) Die Stadtschulpflegschaft Lippstadt ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und Zwecke. Sie ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Sie ist nicht an Aufträge und Weisungen Dritter gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der Stadtschulpflegschaft Lippstadt können Schulpflegschaften aller Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen, auch in freier Trägerschaft, Mitglied werden.

(2) Die jeweilige Schulpflegschaft entsendet eine/n Delegierte/n und ihre/n Vertreter/in. Die Mitteilung über die/den Delegierten und den/die Vertreter/in erfolgt von der Schulpflegschaft jährlich vor der stattfindenden Sitzung mit entsprechendem Dokument.

(3) Die/der Delegierte sollte Mitglied der Schulpflegschaft sein. Idealerweise benennt die Schulpflegschaft eine Vertretung für die/den Delegierten.

(4) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beitrittserklärung in Textform oder durch Anmeldung zur konstituierenden, jährlichen Sitzung.

(5) Die Mitgliedschaft der Schulpflegschaften ist unbegrenzt. Sie endet durch Austrittserklärung der/des Vorsitzenden der Schulpflegschaft an die/den Vorsitzende/n der Stadtschulpflegschaft in Textform.

(6) Jede Schulpflegschaft kann ein/e Delegierte/r und ein/e Vertreter/in entsenden. Jede Schulpflegschaft hat ein Stimmrecht.

(7) Das Mandat der Delegierten in der Stadtschulpflegschaft ist von der Volljährigkeit des Kindes unberührt. Das Mandat der Delegierten endet vorzeitig, wenn sie das Amt niederlegen, nicht mehr der Elternschaft der Schule angehören oder die Schulpflegschaft sie nicht mehr entsendet. Das Mandat geht direkt auf die/den Vertreter/in über. Die Schulpflegschaft soll dann eine/n neuen Delegierte/n und Vertreter/in bestimmen.

(8) Die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft Lippstadt sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Stadtschulpflegschaft.

§ 4 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorstandsmitglieder als Beirat einberufen. Diese können der Stadtschulpflegschaft beratend zur Seite stehen oder Aufgaben im Sinne der Satzung übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Einberufung erfolgt auf Antrag. Die Beiratsmitglieder können auf Antrag abberufen werden.

§ 5 Mittel, ihre Beschaffung und Verwendung

Die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mittel stellen die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft freiwillig selbst zur Verfügung.

Sollten der Stadtschulpflegschaft Mittel zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtschulpflegschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtschulpflegschaft. Für die Abrechnung von Fahrtkosten über die eigene Steuererklärung wird auf Anfrage eine entsprechende Bescheinigung ausgehändigt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Organe der Stadtschulpflegschaft Lippstadt

Organe der Stadtschulpflegschaft Lippstadt sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einberufung muss vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung mitzuteilen, über ihre Annahme ist abzustimmen.

(3) Eine virtuelle Mitgliederversammlung mit internetgestützten Kommunikationsmedien wie z. B. Videokonferenz ist möglich. Diese sind einer Präsenzveranstaltung gleichzustellen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch dann keine einfache Mehrheit zustande, ist der Antrag abgelehnt.

(5) Zur Beratung oder Information ist es möglich Gäste einzuladen.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens die Teilnehmerliste und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen. Sie ist von der Versammlungsleitung sowie der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung allen Mitgliedern auszuhändigen.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand wie folgt:

- die/der Vorsitzende und
- zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen, sowie
- maximal fünf Beisitzer/innen, die alle Schulformen repräsentieren sollten.

Zum Mitglied des Vorstands können nur Delegierte oder deren Vertreter/in gemäß § 3 gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Schuljahre durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder vertreten für die Dauer ihres Amtes die ursprüngliche Schule. Von dieser Dauer kann, sofern Umstände dafür vorliegen, abgewichen werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sollten spätestens sechs Wochen nach den Wahlen der Schulpflegschaften stattfinden. In der Gründungsveranstaltung werden die/der Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in und zwei Beisitzer/innen für 2 ½ Jahre gewählt. Ein/e Stellvertreter/in und drei Beisitzer/innen werden für 1 ½ Jahre gewählt.

(2) Aus dem Vorstand wird ein/e Schriftführer/in sowie ein/e Vertreter/in für diese/n bestimmt.

(3) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen organisieren und leiten die Versammlungen der Stadtschulpflegschaft und des Vorstands. Sie vertreten die Stadtschulpflegschaft Lippstadt nach außen und sind Ansprechpartner/innen für alle außenstehenden Personen und Institutionen. Die/der Vorsitzende oder die Stellvertreter/innen vertreten jeweils allein den Vorstand und die Stadtschulpflegschaft.

(4) Es dürfen nicht zwei Delegierte von derselben Schule dem Vorstand angehören.

(5) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Aufgaben solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet die/der Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in vorzeitig aus, regeln die übrigen Vorstandsmitglieder untereinander die Vertretung bis zur nächsten Wahl.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtschulpflegschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden.

(7) Der Vorstand haftet nicht für fahrlässiges Handeln.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Vertretung im Schulausschuss

Die Stadtschulpflegschaft Lippstadt strebt einen beratenden Sitz im Schulausschuss der Stadt Lippstadt an. Die/der Vorsitzende vertritt die Stadtschulpflegschaft im Schulausschuss der Stadt Lippstadt. Für den Fall der Verhinderung an der Teilnahme der Sitzung des Ausschusses wird eine der Beiden Stellvertreter/innen als Stellvertreter/in für die Teilnahme am Ausschuss bestimmt.

§ 10 Arbeitsgruppen

Das Bilden von Arbeitsgruppen ist jederzeit möglich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt in Textform bekannt zu geben. Zudem müssen mindestens 8 Delegierte und Vertreter von drei verschiedenen Schulformen anwesend sein.

§ 13 Auflösung der Stadtschulpflegschaft

(1) Die Auflösung der Stadtschulpflegschaft Lippstadt kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Anträge zur Auflösung der „Stadtschulpflegschaft Lippstadt“ müssen von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet sein. Ein solcher Antrag ist umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung tritt mit Beschluss im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 06.10.2021 in Kraft.